

1907–1957

**Fünfzig Jahre
allgemeines, gleiches
und
direktes Wahlrecht**

Wien 1957

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

Stenographisches Protokoll

Festsitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 18. Juni 1957

Der Nationalrat gedachte in einer Festsitzung des Tages, an dem vor 50 Jahren zum ersten Mal in Österreich ein auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes gewähltes Abgeordnetenhaus zusammentrat.

In dem festlich geschmückten großen Sitzungssaal des Parlaments, der in der denkwürdigen Sitzung am 17. Juni 1907 den 516 Abgeordneten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder Platz geboten hatte, versammelten sich am 18. Juni 1957 die Mitglieder des Nationalrates der Republik Österreich. Außer ihnen nahmen im Halbrund des Saales Mitglieder des Bundesrates, Vertreter der Landesregierungen und der Landtage, ferner die Präsidenten des Rechnungshofes und der obersten Gerichtshöfe sowie Vertreter der hohen Beamtenschaft an der Festsitzung teil.

In einer Ehrenloge im ersten Rang wohnten drei noch lebende Abgeordnete aus dem Jahre 1907 der Gedenksitzung bei: die ehemaligen Reichsratsabgeordneten Wenzel Bösmüller, Julius Lukas und Ernst Zeiner, die in jener historischen Sitzung ihre Angelobung geleistet hatten. Weiters sah man in der Loge den Parlamentsdirektor aus der Zeit der Ersten Republik Dr. Rudolf Czyhlarz sowie die beiden ehemaligen Direktoren des Stenographenamtes des Parlaments Hofrat Dr. Theodor Alt und Hofrat Dr. Josef Meier, die beide um die Jahrhundertwende in den stenographischen Dienst des Hauses getreten waren und als junge Stenographen schon an der Eröffnungssitzung im Jahre 1907 mitgewirkt hatten.

Beide Galerien waren dicht mit Festgästen besetzt.

Punkt 11 Uhr betrat Bundespräsident Dr. Schärf, begleitet von den drei Präsidenten des Nationalrates, unter Vorantritt der gesamten Bundesregierung den Saal. Nationalratspräsident Dr. Hurdes geleitete den Bundespräsidenten zu seinem Fauteuil gegenüber der Ministerbank. Die Bundesminister und Staatssekretäre mit Bundeskanzler Ing. Raab und Vizekanzler Dr. Pittermann an der Spitze bezogen ihre Plätze auf der Regierungsbank.

Präsident Dr. Hurdes nahm sodann den Präsidentenstuhl ein, die Plätze neben ihm der Zweite Präsident Böhm und der Dritte Präsident Dr. Gorbach, jene zu beiden Seiten des Präsidiiums die Schriftführer Abgeordneter Machunze und Abgeordneter Holoubek sowie Parlamentsdirektor Dr. Rosiczky und Parlamentsvizedirektor Dr. Petrasch.

Beim Einzug der Bundesregierung und des Bundespräsidenten in den Saal hatten sich die Versammelten von ihren Sitzen erhoben. Ein Bläserchor der Staatsoper unter Leitung von Professor Hadra ba brachte eine Festfanfare zum Vortrag.

Nationalratspräsident Dr. Hurdes:

Ich eröffne die Festsitzung des Nationalrates.

Ich freue mich, in unserer Mitte den Herrn Bundespräsidenten begrüßen zu dürfen. Ich begrüße ferner die Bundesregierung unter der Führung des Herrn Bundeskanzlers. Mein Gruß gilt ferner den Abgeordneten zum Nationalrat und den Mitgliedern des Bundesrates, den Vertretern der Bundesländer und allen übrigen Festgästen. Besonders begrüße ich auch von den vier noch lebenden Kollegen, die im Jahre 1907 als Abgeordnete in dieses Haus eingezogen sind und an der Sitzung, deren Gedenken wir heute feiern, teilgenommen haben, die drei, die zur heutigen Festsitzung gekommen sind: die Herren Wenzel Bösmüller, Julius Lukas und Ernst Zeiner. (*Lebhafter Beifall. — Die drei ehemaligen Abgeordneten stehen auf und danken für die ihnen zuteil gewordene Ehrung.*)

Hierauf erhebt sich Präsident Dr. Hurdes und hält folgende Festrede:

Herr Bundespräsident! Verehrte Festgäste! Hohes Haus!

Am 17. Juni 1907, gestern vor 50 Jahren, hat sich hier in diesem Saale zum erstenmal eine österreichische Volksvertretung versammelt, die diesen Namen in Wahrheit verdiente: das auf Grund der Wahlreformgesetze vom 26. Jänner 1907 gewählte Abgeordnetenhaus des Reichsrats. Der Alterspräsident dieser Versammlung, der Bürgermeister von Leitmeritz in Nordböhmen, Dr. Funke, hat in seinen Eröffnungsworten dieses erste Haus des allgemeinen und gleichen Wahlrechts als „Haus des Volkes“ bezeichnet, „das bestimmt ist, ein Volkshaus in des Wortes wahrster und erhabenster Bedeutung zu werden“.

Freilich, der Staat, dessen Vertreter sich damals — in acht Sprachen redend — hier versammelten, ist nicht mehr, der unaufhaltsame Lauf der Weltgeschichte ist über ihn hinweggegangen. Aber die Idee, die zur Schaffung der Wahlgesetze von 1907 führte, ist geblieben: das Streben nach möglichst vollkommener Gestaltung der Demokratie.

Der neue Staat, der elf Jahre später entstand, die Republik Österreich, hat die Einrichtungen weiter ausgebaut, die der Verwirklichung des Gedankens dienen, daß alle Staatsbürger berufen sind, mit gleichem Recht an der Bildung des Staatswillens mitzuwirken und zu diesem Zwecke die Wahl jener Personen vorzunehmen, die im Namen des Volkes die Gesetzgebung und die Kontrolle über die Vollziehung ausüben.

Und als dieser neue Staat, die Republik Österreich, kaum 20 Jahre alt geworden, totgesagt wurde, da lebte in Wirklichkeit der Glaube an ihn und an die Demokratie unsterbbar weiter. Die Gewaltherrschaft konnte nicht bestehen — ja die Erfahrungen mit ihr ließen alle Bürger erst so recht den Wert demokratischer und parlamentarischer Einrichtungen erkennen, wie man eben oft einen Besitz erst richtig schätzen lernt, wenn man ihn verloren hat.

Es war eine Selbstverständlichkeit, daß die im Jahre 1945 wiederhergestellte Republik Österreich so bald wie möglich ihren Bürgern die Gelegenheit bot, in freien Wahlen nach den Grundsätzen, die früher gegolten hatten, eine Volksvertretung zu bestellen. Demokratie und Parlamentarismus, wieder zu Ehren gekommen, waren das Fundament, auf dem sich — gefördert durch einträchtige Zusammenarbeit der Parteien — der erfolgreiche Wiederaufbau von Staat, Wirtschaft und Kultur vollziehen konnte.

Mit gutem Grund hat daher der Nationalrat bereits im Jahre 1947, vor zehn Jahren — anlässlich des 40 jährigen Jubiläums des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes —, in diesem Saale eine Festsitzung abgehalten, in der damals der greise Präsident Kunschak — selbst einer der Männer, die schon 1907 in dieses Haus gewählt wurden — Worte der Erinnerung und Mahnung an uns gerichtet hat.

Mit ebenso gutem Grunde wollen wir auch den heutigen, den 50. Jahrestag der denkwürdigen ersten Sitzung des ersten wirklichen Volkshauses Österreichs nicht vorübergehen lassen, ohne in der Alltagsarbeit ein wenig innezuhalten und uns die Bedeutung dieses Tages ins Bewußtsein zu rufen.

Zwei Generationen haben in Österreich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts um das allgemeine und gleiche Wahlrecht gerungen. Schon im Jahre 1848, als Österreich sich anschickte, eine konstitutionelle Monarchie zu werden, spielte die Frage der Gestaltung des Wahlrechts eine große Rolle.

Die Pillersdorfsche Verfassung vom 25. April 1848 wollte ein Parlament mit zwei Kammern schaffen, einem Senat und einer Abgeordnetenkammer. Der Senat, der ähnlich zusammengesetzt sein sollte wie später das Herrenhaus, kam damals nicht zustande.

Die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus sah indirekte Wahlen vor: die Urwähler hatten zunächst Wahlmänner zu erwählen und diese dann erst die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen. Die Stimmenabgabe der Urwähler konnte mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei auch bei der schriftlichen Stimmenabgabe eine Geheimhaltung nicht verbürgt war. Als Voraussetzung für die Wahlberechtigung war sechsmonatige Ansässigkeit im Wahlbezirk und ein Mindestalter von 24 Jahren vorgeschrieben. Vom Wahlrecht ausgenommen sollten sein: „Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Unterstützung genießen“. Diese weitgehende Einschränkung des Wahlrechts erfuhr nach stürmischen Protestkundgebungen der Bevölkerung nur insoweit eine Milderung, als noch „selbständige Arbeiter“ als Wähler an ihrem ständigen Wohnsitz zugelassen wurden.

Das erste österreichische Parlament — Reichstag genannt —, das zuerst in der Wiener Hofreitschule und später in dem nordmährischen Städtchen Kremsier in den Räumen der Sommerresidenz des Olmützer Erzbischofs tagte, hat dann selbst den Entwurf einer „Konstitutionsurkunde“, bekannt als Kremsierer Verfassungsentwurf, ausgearbeitet. Dieser sah zwar direkte Wahlen und keine Einschränkung des Wahlrechts für Arbeiter und Dienstleute vor, dafür verlangte er aber eine gewisse Mindeststeuerleistung als Voraussetzung für die Wahlberechtigung. Der Kremsierer Entwurf ist nicht Gesetz geworden, da der Reichstag, bevor er über den Entwurf Beschuß fassen konnte, am 4. März 1849 aufgelöst wurde.

Auch eine gleichzeitig von der Krone oktroyierte Verfassung wurde niemals verwirklicht; von ihren Wahlrechtsbestimmungen sei nur eine erwähnt, die besagt, daß jede Stimmgebung bei den Wahlen mündlich und öffentlich ist. Nachdem diese Verfassung kaum zwei Jahre lang ein bloß papierenes Dasein gefristet hatte, kehrte man mit dem Silversterpatent 1851 auch formal wieder zum Absolutismus zurück.

Ein Jahrzehnt lang war es dann still um alle Fragen des Wahlrechts. Durch das Februarpatent des Jahres 1861 wurde eine neue Verfassungsära eingeleitet, deren Beginn mit dem Namen des Staatsministers Schmerling, des „Vaters der Verfassung“, verknüpft ist.

Wohl erhielt jetzt Österreich unter der Bezeichnung „Reichsrat“ ein Parlament, das bis zum Ende der Monarchie von Bestand sein sollte. Von einer maßgebenden Einflußnahme des gesamten Volkes auf die Willensbildung in diesem Parlament konnte aber zunächst keine Rede sein.

Als erste Kammer des Reichsrats wurde das „Herrenhaus“ geschaffen, dessen Mitglieder jedoch nicht aus Wahlen hervorgingen, sondern durch Geburt, Erbgang, entsprechende Amtsstellung oder kaiserliche Ernennung zur Mitgliedschaft in dieser Kammer berufen waren. Da zu einem Gesetz außer der kaiserlichen Sanktion übereinstimmende Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrats notwendig waren, konnte das Herrenhaus das Wirksamwerden jedes ihm nicht genehmen Gesetzesbeschlusses der zweiten Kammer, des Hauses der Abgeordneten, verhindern.

Dieses Abgeordnetenhaus aber wurde damals so gebildet, daß es von dem uns heute selbstverständlich gewordenen Begriff einer Volksvertretung noch weit entfernt war. Vor allem gab es keine direkte Wahl der Abgeordneten, sondern die Beschickung des Abgeordnetenhauses erfolgte durch die Landtage der einzelnen Kronländer.

Die Landtage wieder gingen — soweit ihre Mitglieder nicht Virilisten waren, denen die Mitgliedschaft auf Grund einer Amtsstellung zukam — aus Wahlen hervor, die in Wählerklassen, Kurien genannt, durchgeführt wurden und bei denen nur jene Personen stimmberechtigt waren, die eine bestimmte — länderweise verschiedenen hoch festgesetzte — Mindeststeuerleistung erbrachten.

Es gab vier Wählerklassen: die Kurie des Großgrundbesitzes, die Kurie der Städte, der Märkte und Industrieorte, die Kurie der Handels- und Gewerbekammern und die Kurie der Landgemeinden. Die Einteilung in Kurien verstieß besonders gegen den Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechtes, die geforderte Mindeststeuerleistung jedoch besonders gegen den Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts.

Da für die vierte Kurie, jene der Landgemeinden, wieder indirekte Wahl vorgeschrieben war, ergab sich für die Wahl der Reichsratsabgeordneten dieser Kurie sogar ein Wahlprozeß mit drei Phasen: die Urwähler bestimmten die Wahlmänner, die Wahlmänner die Landtagsmitglieder, und die Landtagsmitglieder erst die Reichsratsabgeordneten.

Die erste Bresche in dieses Wahlrechtssystem — das durch die Verfassungsreform des Jahres 1867 unberührt blieb — wurde dadurch geschlagen, daß der inzwischen im Volke immer stärker gewordenen Forderung nach direkten Wahlen zum Abgeordnetenhaus Rechnung getragen wurde. Mit Gesetz vom 2. April 1873 wurde die Wahl der Abgeordneten des Reichsrats durch die Landtage abgeschafft und zugleich die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von 203 auf 353 erhöht. Die vier Kurien und damit die Ungleichheit des Wahlrechts blieben aber weiterhin bestehen. Im übrigen war auch die Unmittelbarkeit der Wahlen noch immer keine vollkommene, da es in der Kurie der Landgemeinden unverändert bei den schon erwähnten Wahlmännern verblieb.

Es mag eine gewisse Symbolik darin liegen, daß in derselben Zeit, in der die eben besprochene Lösung des Abgeordnetenhauses von den Landtagen vollzogen wurde und das Abgeordnetenhaus sich damit sozusagen auf eigene Füße stellte, der Grundstein zu unserem Parlamentsgebäude gelegt wurde, das dann in zehnjähriger Bauzeit von dem Architekten Teophil Hansen im Geiste der Antike zu dem auch heute noch vielbewunderten Prachtbau gestaltet wurde.

Nach Einführung der direkten Wahlen zum Abgeordnetenhaus begann ein über 20 Jahre langer, überaus zäher und hartnäckiger Kampf um die Ausdehnung des Wahlrechts. Von den parlamentarischen Vorkämpfern und Antragstellern in dieser Richtung seien nur einige — in der zeitlichen Reihenfolge ihres Auftretens im Reichsrat — genannt: die Abgeordneten Dr. Kronawetter, Steudel, Lienbacher, Dr. Lueger und Pernerstorfer.

Im Jahre 1882 kam es unter dem Ministerpräsidenten Taaffe zu der Wahlreform, welche den sogenannten Fünf-Gulden-Männern die Wahlberechtigung brachte. Mit Gesetz vom 4. Oktober 1882 wurde nämlich reichseinheitlich bestimmt, daß in den Kurien der Städte und Landgemeinden jeder den sonstigen Bedingungen entsprechende Staatsbürger wahlberechtigt sein solle, der mindestens fünf Gulden jährlich an direkten Steuern zu entrichten habe. Dies bedeutete eine immerhin erhebliche Erweiterung des Wahlrechts, da bis dahin in den meisten Kronländern ein Steuerzensus von nicht weniger als zehn Gulden bestanden hatte.

Nach dieser Reform von 1882 trat wieder ein längerer Stillstand im Ausbau der Wahlrechts-gesetzgebung ein, doch fehlte es auch weiterhin nicht an Vorstößen und Anträgen auf Verallgemeinerung des Wahlrechts sowie auf Beseitigung privilegierter Kurien.

Anfangs der neunziger Jahre war es so weit, daß die Regierung die Gefahren einzusehen begann, die der gesamten staatlichen Ordnung durch die politische Rechtlosigkeit breiter Volksmassen drohten. Am 10. Oktober 1893 legte der Ministerpräsident Taaffe dem Abgeordnetenhaus einen Regierungsentwurf vor, der ungeachtet verschiedener Verklausulierungen zu einer Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten auf mehr als das Doppelte geführt hätte.

Aber schon die erste Lesung dieses Entwurfes zeigte — obwohl im Prinzip die Notwendigkeit einer Wahlrechtsreform anerkannt wurde —, daß die Regierung keine Mehrheit für ihre Vorlage finden könnte. 18 Tage nach der Einbringung der Regierungsvorlage erfolgte der Rücktritt Taaffes, der als besonders vertrauter Freund des Kaisers 14 Jahre lang — am längsten von allen Ministerpräsidenten unter Franz Joseph — an der Spitze des Kabinetts gestanden war.

In der Debatte war der Regierung unter anderem vorgeworfen worden, daß sie, die sich bisher ständig gegen die Inangriffnahme einer Wahlreform ausgesprochen habe, nun ohne vorhergehende Verhandlungen mit den Parteien des Abgeordnetenhauses einen Theatercoup inszeniert habe. Besonders charakteristisch war auch eine Erklärung des Abgeordneten Hohenwartz, der in der Debatte sagte, die von ihm vertretene Partei könne nie zugeben, daß das politische Schwergewicht, wie es durch die Regierungsvorlage geschähe, von den besitzenden Klassen auf die besitzlosen Klassen überwälzt würde.

Allein durch die Regierungsvorlage war ein Stein ins Rollen gekommen, der sich nicht mehr aufhalten ließ. Der auf Taaffe folgende Ministerpräsident Windisch-Graetz führte, allerdings ohne Erfolg und wohl auch ohne besonderen Eifer, weitere Verhandlungen über die Wahlreformfrage, in deren Verlauf die Regierungsvorlage zurückgezogen wurde. Das Abgeordnetenhaus selbst hatte einen Wahlreformausschuß eingesetzt; in einem Subkomitee desselben wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der aber nicht einmal bis zur Beschußfassung im Ausschuß gelangte.

Erst dem Ministerpräsidenten Badeni — ansonsten wegen seiner späteren Gewaltakte gegen das Parlament nicht in guter Erinnerung stehend — gelang es im Jahre 1896, zwei Regierungsvorlagen im Parlament zur Verabschiedung zu bringen, welche eine Novellierung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung und der Reichsratswahlordnung zum Gegenstand hatten.

Das Wahlrecht wurde nunmehr zu einem allgemeinen in dem Sinne ausgestaltet, daß für die nicht schon bisher in einer der vier Kurien wahlberechtigten Personen eine neue, fünfte Wählerklasse geschaffen wurde, in welcher das Wahlrecht an keinerlei Steuerzensus mehr gebunden war. Es wurde nur eine mindestens sechsmonatige Ansässigkeit in der Gemeinde, in der das Wahlrecht auszuüben war, verlangt. Dieser „allgemeinen Wählerklasse“ wurden 72 Abgeordnetensitze zugewiesen, die zu der bisherigen Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses hinzukamen, sodaß sich diese von 353 auf 425 erhöhte. Weiters wurde der Steuerzensus in den Kurien der Städte und Landgemeinden von fünf auf vier Gulden herabgesetzt. Im übrigen waren aber in der neugeschaffenen allgemeinen Wählerklasse auch die Wähler der von früher weiterbestehenden vier Kurien wahlberechtigt — wieder ein Schlag gegen das Prinzip der Gleichheit des Wahlrechts. Die Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten infolge Einführung der allgemeinen Wählerklasse war allerdings eine beträchtliche: sie stieg auf das Dreifache.

Aus den Parlamentsverhandlungen dieser Zeit mögen zwei interessante Einzelheiten Erwähnung finden. Die Regierungsvorlage Badenis hatte noch eine Bestimmung enthalten, daß „Personen, welche im Gesindeverband stehen und mit dem Dienstherrn in Hausgemeinschaft leben“, von dem Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse ausgeschlossen sein sollen.

Diese Bestimmung wurde jedoch bereits im Ausschuß zu Fall gebracht. Eine andere Bestimmung hinwieder wurde abweichend von der Regierungsvorlage erst im Hause in das Gesetz aufgenommen: daß die Wahl der Abgeordneten ausnahmslos mittels Stimmzettel, also geheim, zu erfolgen habe. Dort allerdings, wo weiterhin indirekte Wahlen bestanden — und das war nicht nur in der Kurie der Landgemeinden, sondern auch in den ländlichen Bezirken der allgemeinen Wählerklasse der Fall —, wurde es von der Wahlgesetzgebung des einzelnen Kronlandes abhängig gemacht, ob die Wahl der Wahlmänner mittels Stimmzettel oder mündlich erfolgen solle. Man sieht, auch das uns heute so selbstverständliche Prinzip der geheimen Wahl hat sich erst allmählich durchsetzen können.

Die ersten Wahlen auf Grund der 1896 getroffenen Neuordnung wurden im Frühjahr 1897 durchgeführt. Damals und bei den nächsten Wahlen im Jahre 1901 kamen bereits eine Reihe von Männern ins Parlament, die später auch noch dem Nationalrat der Republik Österreich angehörten: der Vorarlberger Bauer Jodok Fink, der dann 1919 vom Pflug weg als Vizekanzler in die Koalitionsregierung Renner berufen wurde; der spätere Bürgermeister von Wien Karl Seitz, der in den Jahren 1918 bis 1923 dem Parlamentspräsidium angehörte, als Alterspräsident den ersten Nationalrat der Zweiten Republik eröffnete und vor zehn Jahren in diesem Saale noch unter uns weilte; der spätere Bürgermeister von Wien und erste Nationalratspräsident Dr. Richard Weiskirchner; der aus Mähren stammende Abgeordnete Matthias Eldersch, Staatssekretär des Innern in den Jahren 1919/20 und Nationalratspräsident in den Jahren 1930/31; der Tiroler Bauer Alois Haucis, anfangs der zwanziger Jahre Staatssekretär und dann Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft; der Wiener Arzt Dr. Wilhelm Ellenbogen, der ebenfalls als Staatssekretär den ersten republikanischen Regierungen angehörte; der Innsbrucker Theologieprofessor Dr. Ämilian Schoepfer, der dem Nationalrat bis 1927 angehörte; und der Wiener Journalist Eduard Rieger, der von 1897 bis 1934 ununterbrochen Parlamentsmitglied war.

Nachdem die Allgemeinheit des Wahlrechts — wenigstens in dem besprochenen eingeschränkten Sinn — erreicht worden war, mußte noch der Kampf um seine Gleichheit ausgefochten werden. Hatten doch die Kurien auch nach 1896 das Vorrecht behalten, die Hauptmasse der Abgeordneten — beinahe fünf Sechstel des Hauses! — zu wählen. Und dabei war die Ungleichheit so kraß, daß in der Kurie der Großgrundbesitzer mit 85 Mandaten und rund 5000 Wählern auf 60 Wähler ein Abgeordneter entfiel, während in der allgemeinen Wählerklasse mit ungefähr $5\frac{1}{3}$ Millionen Wahlberechtigten durchschnittlich 74.000 Stimmen für einen der 72 Abgeordneten dieser Wählerklasse erforderlich waren.

Zunächst war jedoch die Zeit der Weiterentwicklung des Wahlrechts nicht günstig. Nationale Leidenschaften flammten empor, Obstruktionsstürme tobten, in denen mehrere Wahlreformanträge — hauptsächlich von den neu ins Haus eingezogenen sozialdemokratischen Abgeordneten gestellt — kaum Beachtung fanden. Dann kam die Ära Koerber, in der wirtschaftliche Probleme im Vordergrund standen. Im Herbst 1905 aber nahm die Wahlrechtsbewegung im Volk schärfere Formen an, es kam in Wien und anderen Städten der Monarchie zu großen Demonstrationen für die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts.

Im Abgeordnetenhaus wurden darauf abzielende Dringlichkeitsanträge eingebracht, die zwar nicht die für eine dringliche Behandlung erforderliche Zweidrittelmehrheit fanden, aber zu einem Abstimmungsergebnis führten, das deutlich den Wunsch der Mehrheit des Hauses erkennen ließ, nun wirklich zu einer durchgreifenden und grundlegenden Wahlrechtsreform zu kommen. Am 28. November 1905 kündigte der Ministerpräsident Dr. Gauthsch eine Initiative der Regierung in dieser Frage an, ein Versprechen, das er am 23. Februar 1906 mit der Einbringung entsprechender Vorlagen einlöste.

Nach der ersten Lesung, die in elf Plenarsitzungen durchgeführt wurde, ergaben sich bereits bei der Ausschußberatung über diese Vorlagen derartige Schwierigkeiten, daß der Ministerpräsident zurücktrat. Sein Nachfolger Hohenlohe-Schillingsfürst war nur einen Monat im Amt.

Nun erging der Ruf an einen Mann, der, aus der Beamtenlaufbahn hervorgegangen, zuletzt Sektionschef im Ackerbauministerium, als besonders befähigt die Aufmerksamkeit der Krone und der Öffentlichkeit auf sich gelenkt hatte: Dr. Max Wladimir Beck. Mit seinem Namen ist denn auch die Durchsetzung der großen Reform verbunden. In überaus mühevollen, mit größter Beharrlichkeit und Geschicklichkeit sieben Monate hindurch geführten Verhandlungen konnte Beck nicht nur das Abgeordnetenhaus, sondern auch das widerstreitende Herrenhaus — dessen Zustimmung ja notwendig war — zur Verabschiedung der Wahlrechtsvorlagen bringen. Das Herrenhaus wurde vor allem dadurch gewonnen, daß man ihm, um den Einfluß der Regierung auf die Zusammensetzung des Herrenhauses einzuschränken und dadurch dessen politische Bedeutung zu heben, einen sogenannten Numerus clausus zugestand: Während nämlich

bisher die Ernennung lebenslänglicher Mitglieder durch den Kaiser ohne Beschränkung möglich war, wurde nunmehr festgesetzt, daß ihre Zahl 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben dürfe. Es ist bekannt, daß auch der Kaiser selbst wesentlich dazu beigetragen hat, die Widerstände gegen die Wahlrechtsreform zu überwinden.

Worin bestand nun der gewaltige Fortschritt, den die Becksche Wahlreform brachte? In erster Linie wurde mit dem Privilegienvahlrecht tabula rasa gemacht. Die Wählerklassen wurden abgeschafft, jeglicher Steuerzensus aufgehoben. Ohne Bedachtnahme auf Zugehörigkeit zu einem bestimmten Interessenkreis, ohne Rücksicht auf Besitz und Steuerleistung sollte fortan jeder Staatsbürger gleichberechtigt an den Wahlen für das Abgeordnetenhaus teilnehmen. Weiters: Es gibt nur mehr direkte Wahlen, auch in den ländlichen Gebieten, wo bis dahin noch immer je 500 Wahlberechtigte erst einen Wahlmann wählen konnten, der dann für sie bei der Wahl des Abgeordneten auftrat. Die geheime Wahl mittels Stimmzettel wird ausnahmslos vorgeschrrieben. Zum Zwecke der Durchführung der Wahlen wird das ganze Staatsgebiet in Wahlkreise eingeteilt und den Wahlberechtigten jedes Wahlkreises grundsätzlich ein Abgeordnetenmandat zur Besetzung zugewiesen. Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses wird von 425 auf 516 erhöht — es ist die größte gesetzgebende Körperschaft, die es jemals in Österreich gegeben hat.

Das Eis war nun gebrochen, das die Einflußnahme der breiten Volksmassen auf die staatliche Willensbildung nicht zum Durchbruch hatte kommen lassen.

Als das auf Grund des neuen Wahlrechts gebildete Abgeordnetenhaus vor nunmehr 50 Jahren zusammensetzte, leisteten hier in diesem Saale zwei Männer die Angelobung, deren Namen mit dem Aufbau der Ersten und der Zweiten Republik unvergänglich verbunden bleiben: Dr. Karl Renner, Staatskanzler in den zwei schwersten Zeitabschnitten der Geschichte unseres jungen Staates und dann Bundespräsident bis zu seinem Tode, und Leopold Kunschak, einer der getreuesten Pioniere der Demokratie und erster Präsident des Nationalrates in der Zweiten Republik, gleichfalls bis zu seinem Lebensende.

Noch andere Abgeordnete, die zu bedeutenden Persönlichkeiten Österreichs und der Nachfolgestaaten heranreifen sollten, saßen in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg hier auf diesen Bänken. Mit Recht hat Dr. Karl Renner einmal von dem damaligen Abgeordnetenhaus als einer Rekrutenschule mittel- und südosteuropäischer Demokratie gesprochen und dabei die Namen genannt: Masaryk, Kramář, Tusař, Šmeral, Daszyński, Witos, Pittoni, Degasperi und Korošec.

Bei der Feier des 40jährigen Bestandsjubiläums des allgemeinen und gleichen Wahlrechts vor zehn Jahren konnten wir von den wenigen Überlebenden dieser 40 Jahre hier noch begrüßen: Dr. Josef Schlegel, der, als junger Abgeordneter zum Schriftführeramt berufen, am 17. Juni 1907 hier die Angelobungsformel in deutscher Sprache verlas und im hohen Alter vom Nationalrat der Zweiten Republik noch zum Präsidenten des Rechnungshofes gewählt wurde; Wilhelm Miklas, von 1923 bis 1928 Präsident des Nationalrates und von 1928 bis 1938 Bundespräsident; Dr. Karl Drexel, Nationalratsabgeordneter von 1923 bis 1931. Auch sie sind seither in die Ewigkeit eingegangen, wie schon früher viele andere, die vor 1914 hier saßen und dann im politischen Leben unserer Republik eine bedeutende Rolle spielten; es seien nur einige Namen genannt: Dr. Victor Adler, der erste Staatssekretär des Äußern, den wenige Tage nach der Amtsumnahme der Tod dahinraffte; Dr. Michael Mayr, der erste Bundeskanzler der Republik Österreich, Ferdinand Hanusch, Jakob Reumann, Otto Glöckel, Franz Domes, Dr. Franz Stumpf, Dr. Franz Dinghofer, Dr. Hans Schürff, Dr. Leopold Waber und Dr. Emanuel Weidenhoffer.

Wenn wir heute mit Freude und Genugtuung des historischen Wendepunktes in der parlamentarischen Geschichte Österreichs vor 50 Jahren gedenken, so dürfen wir doch die Unvollkommenheiten nicht übersehen, die auch dem damaligen neuen Wahlrecht noch anhafteten.

Es war ein allgemeines Wahlrecht geworden — aber nur für das männliche Geschlecht. Stellung und Tätigkeit der Frau fanden noch keine solche Würdigung, daß man ihr ein Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens eingeräumt hätte. Das Abgeordnetenhaus hatte bloß zwei Resolutionen angenommen, in denen die Regierung aufgefordert wurde, Studien und Erhebungen zur Frage der Einführung des Frauenwahlrechts zu pflegen. Es bedarf allerdings in einer solchen Frage weniger der Studien als des Entschlusses. Bei uns wurde dieser Entschluß erst nach Begründung der Republik im Jahre 1918 gefaßt, und ich glaube, die Österreicher haben diesen Beschuß nicht zu bereuen gehabt.

Das Wahlrecht war ein gleiches geworden — aber nur für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, nicht auch für die Landtage. In den Landtagen bestanden die Kurien mit ihren Wahlprivilegien weiter, nur daß ihnen wie beim Abgeordnetenhaus vor 1907 eine allgemeine

Wählerklasse hinzugefügt wurde. Auch hier hat erst die Republik Wandel geschaffen, indem sie die Grundsätze, nach denen das Zentralparlament gewählt wird, in gleicher Weise für die Wahlen in die Landtage zur Geltung brachte.

Außer diesen Hauptmängeln des neuen Wahlrechts gab es noch andere. Was die Ortsansässigkeit als Voraussetzung für die Wahlberechtigung betrifft, verlangte die Wahlordnung von 1907 einen mindestens einjährigen Wohnsitz am Wahlorte und ging damit sogar wieder über die Wahlordnung von 1896 hinaus, die nur eine mindestens sechsmonatige Ansässigkeit vorgesehen hatte. Die Republik hat keine derartige Einschränkung übernommen; bekanntlich ist heute nur die Eintragung in die Wählerliste am Wohnort notwendig. Auch eine in der Monarchie seit jeher bestehende Bestimmung, daß vom Wahlrecht diejenigen Personen ausgeschlossen sind, die eine Armenversorgung aus öffentlichen Mitteln genießen oder sonstwie der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, fiel erst im Jahre 1918.

Auf die Dauer unbefriedigend war ferner die Art der Durchführung der Wahlen in den einzelnen Wahlkreisen. Da 1907, wie schon erwähnt, Einer-Wahlkreise geschaffen wurden, das heißt, daß jeder Wahlkreis nur einen Abgeordneten ins Parlament zu entsenden hatte, waren für den Fall, daß im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhielt, Stichwahlen notwendig. Dieses System des Mehrheitswahlrechts hat gegenüber unserem heutigen Verhältniswahlrecht den schwerwiegenden Nachteil, daß auch größere Minderheiten — bis nahezu zur Hälfte der Wahlberechtigten eines Wahlkreises — im Parlament unvertreten bleiben können. Es wurde daher schon von der Provisorischen Nationalversammlung im Jahre 1918 für die Republik das Proportionalwahlrecht eingeführt, nach welchem jedem Wahlkreis eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Zahl von Mandaten zugewiesen ist, die dann auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis zu den für sie abgegebenen Stimmen verteilt werden. Um eine Auswertung auch bei dieser Methode sich ergebender Reststimmen zu ermöglichen, kam es später noch zur Einführung des zweiten Ermittlungsverfahrens und zur Schaffung der Wahlkreisverbände.

Ein ganz vollkommenes und alle befriedigendes Wahlsystem ist bisher nicht gefunden worden und wird wohl nie gefunden werden. Fest und unverrückbar steht jedenfalls in unserer Bundesverfassung der Satz: „Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

An den in diesem Satz ausgesprochenen Prinzipien etwas zu ändern, ist seit der Wiedergeburt der österreichischen Demokratie im Jahre 1945 nicht ernstlich verlangt worden. Vorschläge zur Verbesserung des Wahlsystems mögen immer wieder auftauchen. Sie auf ihre Vereinbarkeit mit den verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates, auf politische Zweckmäßigkeit und praktische Durchführbarkeit gewissenhaft zu prüfen, wird immer unsere Aufgabe sein. Auch die letztbeschlossene Nationalrats-Wahlordnung vom Jahre 1949 brachte Neuerungen; es sei an die sogenannte Lockerung der starren Liste erinnert.

Eines aber dürfen wir auf keinen Fall vergessen: Wichtiger als die Form ist der Inhalt. Der Inhalt aber, mit dem wir die durch das Wahlrecht gegebene Form erfüllen müssen, ist die wahre, die ideale Demokratie. In ergreifenden Worten, die immer wieder des Nachlesens wert sind, hat der verewigte Präsident Kutschak vor zehn Jahren von dieser Stelle aus über die Demokratie gesprochen: von dem Recht jeder Partei und jedes einzelnen, für eine Idee zu werben und zu arbeiten, aber auch von der Pflicht der Einfühlung in die geistige Umwelt und von der Notwendigkeit der Einordnung, ja Unterordnung um eines höheren, allgemeinen Zweckes willen. „Wer glaubt,“ sagte Kutschak damals wörtlich, „seinen persönlichen Willen oder sein Parteiinteresse unter allen Umständen in den Vordergrund setzen zu müssen, der sollte eigentlich diesem Hause fernbleiben.“ Mögen wir die Mahnungen Kutschaks auch in der Zukunft befolgen. Freiheit und Ordnung in Einklang miteinander zu bringen, muß immer unser Bestreben sein.

In der Demokratie muß jeder einzelne Bürger in gleicher Weise die Möglichkeit haben, Einfluß auf die Staatsführung zu nehmen. Zu diesem Zweck muß die ungehinderte Meinungsäußerung in Wort und Schrift, im besonderen die freie Meinungsäußerung bei der Wahlwerbung, und dann bei den Wahlen selbst eine Abgabe der Stimme ohne Druck und Zwang gewährleistet sein; zu diesem Zweck muß die ungehinderte Bildung und Betätigung von politischen Parteien — soweit sie sich nicht gegen den Staat selbst richten — möglich sein; denn nur so können die gleichgerichteten Bestrebungen der einzelnen in einer Weise zusammengefaßt werden, die zur Durchsetzung ihres Willens und zur Erreichung ihrer Ziele führt.

Alle Staatsbürger sollen frei und ungehindert ihre Ideen verfechten und mit allen erlaubten Mitteln vertreten können. Aber sie müssen auch bereit sein, den Gedankengängen und berechtigten Interessen der anderen Verständnis entgegenzubringen und sich mit ihnen darüber zu beraten, um zu einem für alle gangbaren Weg zu kommen. Ein Wortspiel besagt, Demokratie bestehe darin, daß man sich zusammensetzt, um sich „auseinanderzusetzen“. Ja, die Diskussion, der Kampf der Argumente ist das Grundelement der Demokratie, und in diesem Kampf muß die Erkenntnis dessen, was für die Allgemeinheit das Beste ist, als Sieger hervorgehen. Salus rei publicae suprema lex esto — das Wohl des Gemeinwesens soll höchstes Gesetz sein. Dieser Leitsatz muß die Tätigkeit aller Personen und Personenvereinigungen bestimmen, die an der Bildung des Staatswillens mitwirken.

Am heutigen Gedenktag der so bedeutungsvollen, vor 50 Jahren erfolgten Reform des Wahlrechts wollen wir uns auch daran erinnern, daß Dr. Max Wladimir Beck recht behielt, als er allen denen, die sich gegen die Wahlrechtsreform deshalb aussprachen, weil dadurch das Parlament radikaliert und damit arbeitsunfähig werde, mit einem Wortspiel entgegenhielt, daß durch das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht das Parlament radikaliert werde, sondern vielmehr die Radikalen parlamentarisiert werden.

Durch das allgemeine und gleiche Wahlrecht wurde die Volksvertretung ein Spiegelbild der Kräfteverhältnisse des ganzen Volkes. Alle Gruppen des Volkes hatten nunmehr die Möglichkeit, in einem zuständigen Forum ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Dadurch wurde immer mehr das Verständnis für die Verwirklichung des Allgemeinwohles geweckt und immer wieder versucht, gemeinsame Lösungen zu finden. Das Parlament wurde so nicht nur formell, sondern auch tatsächlich zur Vertretung des ganzen Volkes.

Auch bei diesem Anlaß dürfen wir wieder mit Freuden feststellen, daß das österreichische Volk bei jeder Wahl von dem ihm eingeräumten Recht vorbildlich Gebrauch macht. Die hohen Wahlbeteiligungsziffern beweisen es immer wieder aufs neue. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht hat so zu einer allgemeinen Anteilnahme des ganzen Volkes am öffentlichen Leben geführt und dadurch auch wesentlich zur Stärkung des österreichischen Staatsbewußtseins beigetragen. Die breitesten Schichten unseres Volkes fühlen sich für unser Staatswesen mitverantwortlich. Wir dürfen niemals übersehen, welch bedeutender Beitrag für den Wiederaufstieg Österreichs gerade darin gelegen ist und wie dadurch auch für die heranwachsende Jugend das Hineinwachsen in die staatliche Gemeinschaft erleichtert wird.

Die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts vor 50 Jahren hat dem ganzen Volke die Anteilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht und so die Grundlagen für eine wahre Demokratie gelegt.

Am heutigen Gedenktag wollen wir unser Bekenntnis zur Demokratie erneuern. Wir geloben, im Geiste wahrer Demokratie unsere Arbeit für Volk und Heimat fortzusetzen. Wir hoffen voll Vertrauen, daß es uns mit Gottes Hilfe gelingen werde, den bereits erzielten Erfolgen weitere anzureihen und unserem geliebten Österreich eine glückliche Zukunft zu sichern.

Es lebe das österreichische Volk und seine Republik, es lebe die Demokratie!

(Lebhafter, langanhaltender Beifall im Hause und auf den Galerien.)

Die Versammelten erheben sich von ihren Sitzen.

Der Bläserchor trägt eine Strophe der Bundeshymne vor.

Präsident Dr. Hurdes: Die Festsitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 55 Minuten